

- **A. Kantonales Energiegesetz**

- **B. Volksinitiative «Für eine sichere
Gesundheitsversorgung
im ganzen Kanton Luzern»**

A. Kantonales Energiegesetz

Der Kantonsrat hat ein Kantonales Energiegesetz beschlossen, welches das veraltete Energiegesetz von 1989 ersetzt. Die Energie-Vorschriften für bestehende und für Neubauten werden dem Stand der Technik angepasst. Zu bestehenden Bauten enthält das Gesetz Vorschriften für Heizungen und zentrale Elektroboiler. Bei Neubauten betreffen die Vorschriften die Eigenstromerzeugung, die Deckung des Wärmebedarfs, den Gebäudeenergieausweis und die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Die Vorschriften sind massvoll, können von den Gemeinden einfach und unbürokratisch vollzogen werden und sind gewerbefreundlich, weil sie mit den anderen Kantonen abgestimmt sind. Die SVP hat gegen das Gesetz das Referendum ergriffen, weshalb darüber abgestimmt wird. Alle anderen Fraktionen des Kantonsrates unterstützten die Totalrevision des Gesetzes (86 gegen 26 Stimmen), namentlich weil sie sich davon mehr Energieeffizienz, die Förderung einheimischer erneuerbarer Energien, weniger Energieimporte und Vorteile für das einheimische Gewerbe versprechen.

Die Abstimmungsfrage	6
Für eilige Leserinnen und Leser	7
Bericht des Regierungsrates	11
Beschlüsse des Kantonsrates	15
Der Standpunkt des Referendumskomitees	17
Empfehlung des Regierungsrates	18
Abstimmungsvorlage	32

B. Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern»

Die Volksinitiative der «Luzerner Allianz für Lebensqualität» bezweckt mit einer Änderung des Spitalgesetzes die Sicherstellung der bestehenden flächendeckenden und lückenlosen Notfall- und Spitalversorgung für die Zukunft. Die Standorte der Spitäler und ihre Rechtsform sollen bewahrt und mehr in die Aus- und Weiterbildung des Spitalpersonals investiert werden. Die grosse Mehrheit des Kantonsrates lehnte die Initiative ab, weil die meisten ihrer Forderungen im geltenden Gesetz bereits berücksichtigt sind und weil zwei Forderungen die Spitalversorgung gefährden statt sicherstellen: die Einhaltung eines vom Kanton vorgegebenen Fachpersonalschlüssels durch sämtliche Listenspitäler und die Festschreibung der Rechtsform der Spitäler als selbständige Anstalten. Beides beraubt die Spitäler der nötigen Flexibilität, um sich in der dynamischen Spitallandschaft der Schweiz auch in Zukunft zu behaupten.

Die Abstimmungsfrage	20
Für eilige Leserinnen und Leser	21
Bericht des Regierungsrates	23
Beschlüsse des Kantonsrates	27
Der Standpunkt des Initiativkomitees	28
Empfehlung des Regierungsrates	29
Initiativtext	30

.....

→ **A. Kantonales Energiegesetz**

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Der Kantonsrat hat am 4. Dezember 2017 eine Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes beschlossen. Das Gesetz unterlag gemäss § 24 Absatz 1a der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum. Nach § 25 der Kantonsverfassung kommt das Volksreferendum zustande, wenn mindestens 3000 Stimmberechtigte oder ein Viertel der Gemeinden innert 60 Tagen seit Veröffentlichung der Vorlage beim Regierungsrat unterschriftlich die Volksabstimmung verlangen. Ein Komitee reichte gegen das Gesetz mit 3690 gültigen Unterschriften fristgerecht das Referendum ein. Das Referendum gegen das Kantonale Energiegesetz ist somit zustande gekommen. Sie können deshalb am 10. Juni 2018 über das Gesetz abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Kantonale Energiegesetz vom 4. Dezember 2017 annehmen?



Wenn Sie die Vorlage annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut des neuen Gesetzes (S. 32).

Für eilige Leserinnen und Leser

Der Kantonsrat hat am 4. Dezember 2017 als Ersatz für das veraltete Energiegesetz von 1989 das Kantonale Energiegesetz beschlossen. Die SVP hat gegen das Gesetz das Referendum ergriffen, weshalb darüber die Volksabstimmung durchzuführen ist. Mit dem neuen Gesetz soll das grosse Potenzial zur Einsparung von Energie im Gebäudebereich genutzt werden, um die Energiestrategie 2050 des Bundes und die internationalen Klimaziele zu unterstützen. Gleichzeitig sollen die energetischen Vorschriften für Gebäude in den Kantonen harmonisiert werden. Davon profitieren die Bauherrschaften und Planende, das Gewerbe und die das Gesetz vollziehenden kantonalen und kommunalen Behörden. Der Wirtschaftsstandort Luzern wird gestärkt und der Geldabfluss ins Ausland für Energieimporte reduziert. Die wichtigsten Neuerungen des überarbeiteten Gesetzes sind:

- Für neue Wohn-, Verwaltungs- und Schulgebäude muss ein Gebäudeenergieausweis erstellt werden. Für grössere Förderbeiträge für Gebäudesanierungen ist dieser wegen Bundesvorgaben bereits heute Voraussetzung.
- Die Gemeinde kann verlangen, dass bestehende Bauten an thermische Netze anzuschliessen sind. Für Neubauten gilt dies bereits heute.
- Neubauten müssen so gebaut werden, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.
- Beim Ersatz der Heizung (im Gesetz «Wärmeerzeuger» genannt) müssen energetisch schlechte ältere Wohnbauten so ausgerüstet werden, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des Bedarfs nicht überschreitet. Es können dazu Verbesserungsmassnahmen am Heizsystem oder am Gebäude vorgenommen werden.
- Zentrale elektrische Heizungen mit Wasserverteilsystem und zentrale Elektroboiler (im Gesetz «Elektro-Wassererwärmer» genannt) müssen innert 15 Jahren durch energieeffizientere Anlagen ersetzt oder ergänzt werden. Dezentrale Elektroboiler sind nicht betroffen.

- Bei Neubauten soll ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität an, auf oder in diesen selbst erzeugt werden, oder es ist eine Ersatzabgabe zu entrichten.
- In Nichtwohnbauten sind eigenverantwortlich periodisch energetische Betriebsoptimierungen vorzunehmen.
- Für Bauten von Kanton und Gemeinden gelten erhöhte Anforderungen an die Energienutzung (Vorbildfunktion).

Im Kantonsrat sprachen sich die Fraktionen der CVP, der FDP, der SP, der Grünen und der GLP für das neue Energiegesetz aus. Die SVP-Fraktion lehnte das Gesetz ab. Die grosse Mehrheit des Kantonsrates befürwortete das Energiegesetz aus den folgenden Hauptgründen:

- Die Bundesverfassung beauftragt die Kantone, Energievorschriften im Gebäudebereich zu erlassen. Energievorschriften zum Verkehr liegen in der Kompetenz des Bundes.
- Das geltende Luzerner Energiegesetz stammt aus dem Jahr 1989 und ist bezüglich des Standes der Technik völlig veraltet.
- Die Luzerner Stimmberechtigten haben 2017 die Energiestrategie 2050 des Bundes klar angenommen (58,5 % Zustimmung) und sich damit für mehr Energieeffizienz und die Förderung der einheimischen Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen ausgesprochen.
- Ergänzend zu den Massnahmen des Bundes setzt das kantonale Energiegesetz den Schwerpunkt bei der Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude.
- Das einheimische Gewerbe kann profitieren.
- Der Verbrauch von fossiler Energie, die Abhängigkeit von Öl- und Gasimporten und der Geldabfluss ins Ausland können reduziert werden.
- Die Nutzung von Sonnenenergie, Abwärme und Umweltwärme (aus Erdreich, Grundwasser, Gewässer) wird gefördert.

- Die Vorschriften des neuen Gesetzes entsprechen den Mustervorschriften der Kantone. Einheitliche Regelungen in den verschiedenen Kantonen sind wichtig für das Gewerbe und die KMU, vermindern den Verwaltungsaufwand und wirken sich positiv auf die Dauer und die Kosten der Baubewilligungsverfahren aus.

Die SVP-Fraktion lehnte das neue Energiegesetz aus den folgenden Gründen ab:

- Die Leitlinien der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren gehen zu weit.
- Neubauten und Gebäudesanierungen werden verteuert und damit auch die Mieten.
- Es wird ein zu hoher Standard verlangt und die Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer, die Wirtschaftlichkeit und die Eigen- dynamik des technischen Fortschritts werden zuwenig hoch gewichtet.
- Die Bestandesgarantie für Bauten und Anlagen wird aufgeweicht, wenn eine rechtmässig bewilligte Heizquelle nicht mehr gleichartig ersetzt werden darf.
- Die neue Vorschrift der Eigenstromerzeugung bei Neubauten verursacht hohe Kosten.
- Bei der Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden in der Energienutzung wird ein zu hoher Standard gesetzt, der die Bauten der öffentlichen Hand unnötig verteuert.
- Der Kanton Luzern habe das eidgenössische Energiegesetz abzuwarten und keine Vorreiterrolle zu übernehmen.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten in Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates (86 gegen 26 Stimmen), das totalrevidierte Energiegesetz anzunehmen.

.....

Bericht des Regierungsrates

Gründe für die Totalrevision des Energiegesetzes

Veraltetes Gesetz

Für den Erlass von Energievorschriften im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig. Es handelt sich um einen Auftrag aus der Bundesverfassung. Das geltende kantonale Energiegesetz stammt aus dem Jahr 1989 und vermag mit der technischen Entwicklung bei Weitem nicht mehr Schritt zu halten. Niemand würde heute noch so bauen, wie es vor rund 30 Jahren üblich war. Bei den Gebäuden kann aber noch viel Energie eingespart werden, ohne dass sich dies auf die Kosten und die Lebensqualität negativ auswirkt.

Nationale und internationale Verpflichtungen

Das Schweizer Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 die Energiestrategie 2050 des Bundes und die damit zusammenhängende Revision des eidgenössischen Energiegesetzes mit klarer Mehrheit gutgeheissen. Die Zustimmung im Kanton Luzern lag mit 58,5 Prozent sogar über dem schweizerischen Durchschnitt (58,2 %). Das Kantonale Energiegesetz setzt die Energiestrategie 2050 für den Gebäudebereich um, wofür – wie gesagt – die Kantone zuständig sind. Zudem entspricht das geänderte kantonale Energiegesetz auch dem Pariser Klimaabkommen von 2015, mit dem die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 50 Prozent gesenkt werden sollen. Der Klimawandel ist auch bei uns spür- und sichtbar. Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, zur Einsparung von Energie und zur Erhöhung der Energieeffizienz sind notwendig.

Vereinfachungen für Gewerbe und Gemeinden

Für das Gewerbe sind gesamtschweizerisch harmonisierte Vorschriften von zentraler Bedeutung. Für das planende und ausführende Gewerbe, für Lieferanten und auch für die vollziehenden Behörden führen unterschiedliche kantonale Energievorschriften zu Markthemmnissen, zu Mehraufwand bei der Informationsbeschaffung, der Ausbildung und der Beratung und damit letztlich zu höheren Kosten für die Bauherren und die Nutzerinnen und Nutzer der Gebäude. Dank der Harmonisierung können insbesondere kleine und mittlere Unternehmen einfacher in verschiedenen Kantonen tätig sein. Identische Vollzugsformulare in der ganzen Schweiz, welche die Energiedirektorenkonferenz den Kantonen zur Verfügung stellt, gewährleisten einen einfachen Vollzug durch die Gemeinden.

Kostenreduktionen für Gebäudeeigentümer und Mieterschaft

Von einer energietechnisch fortschrittlichen Bauweise und einer nachhaltig guten Gebäudesubstanz profitieren sowohl die Eigentümerinnen und Eigentümer als auch die Mieterinnen und Mieter unmittelbar. Der Energiebedarf wird generell kleiner, Energieverluste werden reduziert und der Wohnkomfort bleibt trotzdem erhalten. Auch der Bedarf für Brennstoffe wie Heizöl sinkt, wodurch die Abhängigkeit der Konsumentinnen und Konsumenten vom Marktpreis kleiner wird. Letztlich führen diese Effekte für die Mieterschaft zu einer Reduktion der Nebenkosten. Gerade die Mieterinnen und Mieter haben ein Interesse daran, keine hohen Brennstoffkosten und CO₂-Abgaben für Öl- oder Gasbrennstoffe für energietechnisch veraltete Gebäude tragen zu müssen. Die Aufwendungen für Sanierungen halten sich dank massvoller Vorschriften im Rah-

men und lassen sich durch geringere Nebenkosten abfedern.

Mehr Energie-Souveränität und Wertschöpfung im Inland

Schliesslich führt der vermehrte Einsatz erneuerbarer Energien und moderner Technik sowohl bei den Gebäuden wie auch bei den Produktionsprozessen zu mehr Unabhängigkeit vom Ausland, da insbesondere der Import von Erdöl und Erdgas reduziert werden kann. Die lokale Wertschöpfung wird dadurch erhöht, wovon der Arbeits- und Forschungsplatz Schweiz und der Wirtschaftsstandort Luzern profitieren.

Energiepolitik von Bund und Kantonen

Bund

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima 2011 haben Bundesrat und Parlament den Grundsatzentscheid für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie gefällt. Um die geeigneten Rahmenbedingungen für diese Neugestaltung der Schweizer Energiepolitik zu schaffen, hat der Bundesrat im September 2013 die Botschaft zur Energiestrategie 2050 zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Ziel der Energiestrategie 2050 ist es, den Endenergie- und den Stromverbrauch zu reduzieren, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und die energiebedingten CO₂-Emissionen zu senken. Die Schweizer Energieversorgung soll schrittweise umgebaut werden. Das erste Massnahmenpaket, welches die Erhöhung der Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien fördern soll, wurde vom Schweizer Stimmvolk im Mai 2017 an der Urne deutlich gutgeheissen.

Kantone

Die kantonale Energiepolitik unterstützt mit dem revidierten Energiegesetz die Ziele der nationalen Energie- und Klimapolitik. Wie diese setzt die kantonale Energiestrategie vor allem auf die Förderung der sparsamen und effizienten Energienutzung und die Förderung der erneuerbaren Energien. Die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, namentlich vom Erdöl, soll reduziert werden. Der Kanton Luzern arbeitet auf das längerfristige Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft hin. Dieses Ziel ist bereits heute im kantonalen Richtplan und in der Gesetzgebung des Kantons (z.B. im Planungs- und Baugesetz) verankert.

Im Bereich der Gebäudeenergie, wofür die Kantone zuständig sind, findet im Rahmen der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) seit Langem eine enge interkantonale Zusammenarbeit statt. Besonders bedeutsam sind dabei die «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich», mit denen seit 1992 konkrete Empfehlungen zur Umsetzung des eidgenössischen Energierechts im kantonalen Bau- und Energierecht abgegeben werden. Die Mustervorschriften dienen auch dazu, die Energiestrategie 2050 auf kantonaler Stufe möglichst einfach und abgestimmt umzusetzen. Alle Kantone sollen diese Mustervorschriften möglichst unverändert in ihre Gesetze aufnehmen. Dadurch kann eine gesamtschweizerische Harmonisierung der Vorschriften erreicht werden. Die Mustervorschriften wurden 2014 zum vierten Mal revidiert. Mit der Übernahme der wichtigsten «Mustervorschriften 2014» befolgen die Kantone die Grundsätze der Energie- und CO₂-Gesetzgebung des Bundes. Um die Ziele der schweizerischen Energie- und Klimapolitik bis

2050 im Bereich der Gebäude umfassend zu erreichen, genügen diese Massnahmen zwar nicht. Aber sie stellen ein unverzichtbares Element der Gesamtstrategie dar.

Ziele des Gesetzes

Mit dem Kantonalen Energiegesetz werden die folgenden Ziele verfolgt:

- gesamtschweizerische Harmonisierung der Energievorschriften für Gebäude durch die Übernahme der Mustervorschriften 2014,
- Schaffung von wirtschaftsverträglichen, massvollen und unbürokratischen energetischen Vorschriften, die dem Stand der Technik entsprechen, die Entscheidungsfreiheit beim Bau und Betrieb von Gebäuden und Anlagen nicht unnötig einschränken und insbesondere bei den Gemeinden zu keinem grösseren Vollzugsaufwand führen,
- wirtschaftlicher und wirkungsvoller Einsatz der Energie,
- Senkung des Energieverbrauchs und Steigerung der Energieeffizienz zur Sicherstellung der Versorgung und zum Schutz der Umwelt,
- Flexibilität bei der Anpassung der Ziele und Massnahmen an die technische Entwicklung,
- Abstimmung der Massnahmen und Instrumente auf diejenigen verwandter Rechtsgebiete, insbesondere im Planungs- und Baugesetz,
- Umsetzung der Massnahmen in einfachen und schnellen Verfahren.

Die wichtigsten Neuerungen

Die wichtigsten Neuerungen des totalrevidierten Gesetzes sind:

- *Energieplanung*
Anstelle einer gesetzlichen Verankerung von langfristigen Verbrauchs- und CO₂-Zielen führt der Kanton Luzern eine rollende Energieplanung ein. Dabei legt der Regierungsrat mittelfristige Ziele und Massnahmen verbindlich fest, kann aber auf neue Entwicklungen reagieren. Die Planung ist regelmässig an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Auch die Gemeinden haben eine auf ihre Verhältnisse zugeschnittene Energieplanung durchzuführen.
- *Gebäudeenergieausweis*
Für neue Wohn-, Verwaltungs- und Schulgebäude ist ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) zu erstellen, der den Energieverbrauch des Gebäudes aufzeigt. Wer Finanzhilfen über 10 000 Franken für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat wie bei allen vom Bund unterstützten Förderungen einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungspflicht (GEAK Plus) beizubringen. Dadurch wird gewährleistet, dass grössere Förderbeiträge erst nach einer guten Beratung und Planung beantragt werden können und diese Gelder somit sinnvoll eingesetzt werden.
- *Erneuerbare Energie beim Heizungersatz*
Bestehende, energetisch schlechte Bauten mit Wohnnutzung (GEAK-Klasse E oder schlechter) sind beim Ersatz der Heizung (im Gesetz «Wärmeerzeuger» genannt, vgl. § 13)

so auszurüsten, dass höchstens 90 Prozent des massgebenden Bedarfs aus nichterneuerbarer Energie gedeckt werden. Diese Vorschrift betrifft in der Regel unsanierte Gebäude aus den 1970er-Jahren und älter, deren Energiebedarf meist mehr als doppelt so hoch ist wie der eines modernen Neubaus. Der Ersatz der Heizung muss der Gemeinde mit einem Formular gemeldet werden. Der Ersatz ist zulässig, wenn eine von elf praxiserprobten, frei wählbaren Standardlösungen umgesetzt wird. Das können neben Sonnenkollektoren und Wärmepumpen auch energetische Verbesserungen am Gebäude sein (z.B. Wärmedämmungen oder kontrollierte Wohnungslüftung).

– *Sanierungspflicht zentraler Elektroboiler und zentraler elektrischer Heizungen mit Wasserverteilsystem*

Bestehende zentrale Elektroboiler (im Gesetz «Elektro-Wassererwärmer» genannt, vgl. § 14), mit denen das Wasser ausschliesslich direktelektrisch erwärmt wird, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes durch andere Anlagen so zu ersetzen oder zu ergänzen, dass sie die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Dasselbe gilt für zentrale elektrische Heizungen mit Wasserverteilsystem. Nicht betroffen sind dezentrale Elektroboiler, die voraussetzungslos ersetzt werden können. Zudem sind Befreiungen von diesen Verpflichtungen möglich. Auch der Ersatz eines zentralen Elektroboilers ist der Gemeinde zu melden.

– *Eigenstromerzeugung bei Neubauten*

Bei Neubauten soll ein Teil des von ihnen benötigten Stroms an, auf oder in diesen selbst erzeugt werden. Will die Bauherrschaft dies nicht, hat sie eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Der Bauherrschaft steht es frei, für welche Variante sie sich entscheidet.

– *Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten*

Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so erstellt werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt. Massgebend ist der heutige Stand der Technik.

– *Grossverbraucher*

Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh (z.B. grosse Industriebetriebe) sollen verpflichtet werden können, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu ergreifen. Diese Vorschrift gilt in allen Kantonen mit Ausnahme der Kantone Luzern, Wallis und Zug bereits heute.

– *Betriebsoptimierung*

In Nichtwohnbauten ist eigenverantwortlich innert drei Jahren nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen.

– Vorbild öffentliche Hand

Für Bauten von Kanton und Gemeinden sollen die Minimalanforderungen an die Energienutzung gegenüber anderen Bauten erhöht werden. Ausnahmen sind aus technischen, wirtschaftlichen, finanz- oder sozialpolitischen Gründen möglich.

Auswirkungen des neuen Gesetzes

Der Kanton Luzern leistet mit dem totalrevidierten kantonalen Energiegesetz einen wichtigen Beitrag an die Energiestrategie 2050 der Schweiz und damit an den Klimaschutz. Das grosse Energiesparpotenzial bei den Gebäuden wird genutzt, und das mit vertretbarem Aufwand und ohne dass es zu überbordenden Vorschriften und Einschränkungen oder mehr Bürokratie kommen wird. Dank dem steigenden Einsatz erneuerbarer Energien und neuer Technologien (z.B. sehr geringer Energieverbrauch und Eigenstromerzeugung bei Neubauten) und der konsequenten Ausrichtung auf Energieeffizienz wird der Bedarf an importierten Energieträgern und Brennstoffen wie Öl und Gas sinken. Die Kosten für Warmwasser und Heizung und damit die Nebenkosten für Mieterinnen und Mieter können reduziert werden. Die Aufwendungen für Sanierungen halten sich durch massvolle Vorschriften im Rahmen und lassen sich durch geringere Nebenkosten abfedern.

Das geänderte kantonale Energiegesetz hat, soweit heute ersichtlich, keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden. Schon unter dem geltenden kantonalen Energiegesetz musste die Einhaltung der Energievorschriften von den Gemeinden und

vom Kanton kontrolliert werden. Mit dem geänderten Energiegesetz werden die meisten Aufgaben der Gemeinden im Energiebereich an das Baubewilligungsverfahren gekoppelt. Neue Verfahren werden nicht geschaffen. Auch neues Gemeindepersonal ist kaum notwendig. Der Kanton wird seine Aufgaben aus dem neuen Energiegesetz mit dem bestehenden Personal erfüllen.

Von der schweizweiten Harmonisierung der Energievorschriften im Gebäudebereich wird schliesslich das planende und ausführende Gewerbe profitieren. Positive Auswirkungen wird die Vorlage auch auf den Forschungsstandort Luzern haben. Dieser profitiert sehr stark, wenn neue Technologien rasch auf breiter Basis in die Praxis umgesetzt werden.

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat sprachen sich die Fraktionen der CVP, der FDP, der SP, der Grünen und der GLP für das neue Energiegesetz aus. Die SVP-Fraktion lehnte das Gesetz ab.

Die grosse Mehrheit des Kantonsrates befürwortete das Energiegesetz im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

– Das geltende Luzerner Energiegesetz stammt aus dem Jahr 1989 und ist völlig veraltet. Wichtige Änderungen des eidgenössischen Energiegesetzes sollten im kantonalen Recht seit Langem umgesetzt werden. Auch bezüglich des Standes der Technik und der Entwicklung der erneuerbaren Energien ist das Gesetz überholt.

- Die Luzerner Stimmberechtigten haben 2017 die Energiestrategie 2050 des Bundes mit 58,5 Prozent Ja-Stimmen angenommen und sich damit deutlich für mehr Energieeffizienz und die Förderung der einheimischen Produktion und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ausgesprochen.
- Das einheimische Gewerbe kann profitieren.
- Der Verbrauch von fossiler Energie und die Abhängigkeit von Öl- und Gasimporten können reduziert werden.
- Die Nutzung von Sonnenenergie, Abwärme und Umweltwärme (aus Erdreich, Grundwasser, Gewässern) wird gefördert.
- Ergänzend zu den Massnahmen des Bundes setzt das kantonale Energiegesetz den Schwerpunkt bei der Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude.
- Die Vorschriften des geänderten Luzerner Energiegesetzes entsprechen weitgehend den Mustervorschriften, an denen sich alle Kantone orientieren. Das ist wichtig für das Gewerbe und die KMU, die über die Kantongrenzen hinaus tätig sind, und es vermindert den Verwaltungsaufwand.
- Die mit dem Gesetz angestrebte Harmonisierung der Energievorschriften im Gebäudebereich führt zu einem einfachen und schlanken Vollzug, was die Baubewilligungsverfahren verkürzt und die Kosten reduziert.
- Das Energiegesetz stellt einen massvollen Kompromiss zwischen Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und staatlichen Massnahmen zugunsten eines haushälterischen Umgangs mit unseren Ressourcen dar.

Die Gegnerinnen und Gegner des totalrevidierten Energiegesetzes aus den Reihen der SVP lehnten dieses aus den folgenden Gründen ab:

- Die Leitlinien der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren, die im Kantonalen Energiegesetz berücksichtigt werden, sind unföderalistisch und gehen zu weit.
- Neubauten und Gebäudesanierungen werden verteuert und damit auch die Mieten.
- Es wird ein zu hoher Standard verlangt und die Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer, die Wirtschaftlichkeit sowie die Eigendynamik des technischen Fortschritts zu wenig hoch gewichtet.
- Die Bestandesgarantie für Bauten und Anlagen wird aufgeweicht, wenn eine rechtmässig bewilligte Heizquelle nicht mehr gleichartig ersetzt werden darf.
- Die neue Vorschrift der Eigenstromerzeugung bei Neubauten verursacht hohe Kosten und ist nicht immer wirtschaftlich, die entsprechende Ersatzabgabe diskriminierend.
- Bei der Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden in der Energienutzung wird ein zu hoher Standard gesetzt, der die Bauten der öffentlichen Hand unnötig verteuert.
- Die gesamten Auswirkungen des Gesetzes auf die Volkswirtschaft des Kantons sind unbekannt; auf Kanton, Gemeinden, Hauseigentümer, Gewerbe und Landwirtschaft kommen aber bestimmt hohe Kosten zu.
- Der Kanton Luzern solle das eidgenössische Energiegesetz abwarten und nicht eine Vorreiterrolle übernehmen.

In der Schlussabstimmung stimmte der Kantonsrat dem Kantonalen Energiegesetz mit 86 gegen 26 Stimmen zu.

Der Standpunkt des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee schreibt zur Begründung seines Referendums gegen das neue Gesetz:

Im Dezember 2017 wurde das totalrevidierte kantonale Energiegesetz im Kantonsrat angenommen. Die SVP kann nicht zustimmen, dass durch eine scharfe Gesetzgebung das Bauen zusätzlich verteuert wird. Der Kanton Luzern übernimmt eine Vorreiterrolle und verschlechtert seine Standortvorteile gegenüber den umliegenden Kantonen. Darum hat die SVP das Referendum ergriffen und 3690 beglaubigte Unterschriften eingereicht. Wir setzen auf energiebewusstes Handeln ohne staatliche Bevormundung.

Die SVP ist für eine Reduktion der CO₂-Emission. Es kann jedoch nicht sein, dass dies mit einer Gesetzgebung unter Zwang und Bevormundung geschieht.

Wir setzen auf Eigenverantwortung von Bürgerinnen und Bürgern, auf den technischen Fortschritt der Baustoffe und Anlagen sowie auf die damit verbundene erhöhte Wirtschaftlichkeit.

Mit diesem neuen kantonalen Energiegesetz wird ein Paradigmenwechsel eingeleitet, der klar verlangt, dass funktionierende und bereits bewilligte Anlagen ohne Rücksicht auf deren Weiterverwendung ersetzt werden müssen.

Betroffen sind zentrale Elektroboiler und elektrische Widerstandsheizungen mit einem Wasserverteilsystem. Diese müssen trotz gutem Zustand innert 15 Jahren ausgewechselt werden. Wertvolle Rohstoffe werden unnötig vernichtet. Diesen Paradigmenwechsel wollen wir nicht.

In den letzten Jahren wurde auf freiwilliger Basis eine Reihe von Photovoltaikanlagen auf Um- und Neubauten errichtet. Dies zeigt, dass sich die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen stark verbessert hat. Deshalb wehren wir uns dagegen, dass auf, an oder in Neubauten mit einer Energiebezugsfläche 10 Prozent des Stromes, unabhängig von deren Lage und Effizienz, selbst erzeugt werden muss. Dies erhöht die Gesamtkosten aller Neubauten. Die Bauherrschaft soll selber abschätzen dürfen, was sie wirtschaftlich findet und aus eigenem Interesse erstellen will. Es gibt auch im Kanton Luzern viele Standorte, die teilweise über zu wenig Sonneneinstrahlung verfügen, was die Wirtschaftlichkeit einer Anlage stark schwächt und unrentabel macht. Anstelle einer Stromproduktion eine Ersatzabgabe zu leisten, sehen wir als diskriminierende und unverantwortliche Ungleichbehandlung von standortbenachteiligten Gebieten. Im Schattigen zu wohnen soll nicht noch zusätzlich bestraft werden.

Ölheizungen dürfen nur noch in Gebäuden ersetzt werden, die energietechnische, teure Auflagen erfüllen. Ansonsten muss mindestens 10 Prozent erneuerbare Energie zur Wärmeerzeugung gebaut oder installiert werden. Diese Vorschrift wird viele Hauseigentümer dazu bewegen, die bisherige Ölheizung zu sanieren, anstatt die alte Heizung mit einer neuen, umweltfreundlicheren und effizienteren Ölfeuerung zu ersetzen. Mit dieser Vorschrift wird unsere Umwelt nicht entlastet.

Existieren in einer Gemeinde thermische Netze, so kann verlangt werden, dass neue wie auch bestehende Bauten an diese Netze anschliessen müssen. Die Gemeinden prüfen auf Antrag des Energiebezügers, ob die Zumutbarkeit ei-

ner Erhöhung der Energiebezugpreise besteht. Der Anschluss kann verfügt werden, wenn er als zweckmässig und zumutbar erachtet wird. Das heisst, wiederum Abklärungen auf Kosten der Hauseigentümer und somit Erhöhung der Nebenkosten auch für Mieter.

Welche finanziellen Auswirkungen das kantonale Energiegesetz für Neubauten und Sanierungen zur Folge hat, wurde nicht offengelegt. Wir sind jedoch überzeugt, dass die Umsetzung sehr viel Verwaltungs- und Kontrollaufwand benötigt. Dieser wird über die Bauherrschaften auf die Mieten abgewälzt.

Die vielen neuen Vorschriften im totalrevidierten kantonalen Energiegesetz stellen eine absolute Bevormundung der mündigen und umweltbewussten Bürgerinnen und Bürger dar. Wir setzen auf Eigenverantwortung und Fortschritt auf allen Stufen. Deshalb appellieren wir an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Referendum zu unterstützen und ein Nein gegen das Energiegesetz in die Urne zu legen. Damit wird der Weg für ein Gesetz geebnet, welches das Energiebewusstsein der Bürger fördert, statt hohe Kosten fordert.

Empfehlung des Regierungsrates

Der Kantonsrat hat das veraltete Energiegesetz aus dem Jahr 1989 durch ein zeitgemässes neues Gesetz ersetzt. Das grosse Potenzial zur Einsparung von Energie im Gebäudebereich wird genutzt, um die Energiestrategie 2050 und damit die nationalen und internationalen Klimaziele zu unterstützen.

Von der Harmonisierung der Vorschriften im Gebäudebereich profitieren die Bauherrschaften, das Gewerbe und die das Gesetz vollziehenden kantonalen und kommunalen Behörden gleichermaßen. Der Wirtschaftsstandort Luzern wird gestärkt und der Geldabfluss ins Ausland für Energieimporte reduziert.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat erachten deshalb das erneuerte Gesetz als notwendig, massvoll und zukunftsgerichtet. In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates (86 gegen 26 Stimmen) empfehlen wir Ihnen darum, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Kantonalen Energiegesetz zuzustimmen und die Abstimmungsfrage mit Ja zu beantworten.

Luzern, 29. März 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Das Kantonale Energiegesetz, über welches abgestimmt wird, ist auf den Seiten 32–46 abgedruckt.

→ **B. Volksinitiative «Für eine sichere
Gesundheitsversorgung
im ganzen Kanton Luzern»**

Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen
Sehr geehrte Mitbürger

Am 14. November 2016 reichte ein Initiativkomitee namens «Luzerner Allianz für Lebensqualität» ein kantonales Volksbegehren mit dem Titel «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern verlangen die Initiantinnen und Initianten in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs eine Änderung des Spitalgesetzes zur Sicherstellung einer flächendeckenden Spital- und Notfallversorgung, einer öffentlich-rechtlichen Spitalgrundversorgung und der Versorgungsqualität.

Der Kantonsrat hat die Initiative am 29. Januar 2018 abgelehnt. Diese unterliegt damit der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 10. Juni 2018 über die Initiative abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern» annehmen?



Wenn Sie die Initiative annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Initiative (S. 30).

Für eilige Leserinnen und Leser

Die Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern» des Initiativkomitees namens «Luzerner Allianz für Lebensqualität» verlangt mit einer Änderung des Spitalgesetzes die Sicherstellung einer flächendeckenden Spital- und Notfallversorgung im Kanton und die Beibehaltung der Luzerner Spitäler als öffentlich-rechtliche Anstalten im Eigentum des Kantons an den bisherigen Standorten. Zudem sollen nur noch Spitäler in die kantonale Spitalliste aufgenommen werden, welche genügend Fachpersonal aus- und weiterbilden und nachweisen, dass sie einen kantonalen Fachpersonalschlüssel einhalten. Gesichert werden sollen schliesslich die Staatsbeiträge zugunsten der medizinischen Versorgung ländlicher Gebiete und bestimmter Leistungen für mehrfach sowie psychisch erkrankte Personen.

Im Kantonsrat lehnten die CVP-, die SVP-, die FDP- und die GLP-Fraktion die Initiative mit den folgenden Argumenten ab:

- Die meisten Forderungen der Initiative sind bereits erfüllt: Die Spital- und die Notfallversorgung sind mit dem geltenden Gesetz auch für die Landbevölkerung und für psychisch Kranke sichergestellt; die Spitäler sind verpflichtet, Personal auszubilden; über die Spitalstandorte entscheiden der Kantonsrat und die Stimmberechtigten; die Spitäler werden als öffentlich-rechtliche Anstalten im Eigentum des Kantons geführt.
- Der von der Initiative verlangte unflexible Fachpersonalschlüssel für Listenspitäler behindert die Weiterentwicklung der medizinischen Behandlungsmethoden und der Berufsbilder in der Branche und könnte sogar zu Versorgungslücken und noch grösseren Personalengpässen führen.
- Die Festschreibung der Rechtsform der Luzerner Spitäler als öffentlich-rechtliche Anstalten behindert die Weiterentwicklung des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie; für deren bestehende und künftige Kooperationen über die Kantonsgrenzen hinweg muss ein Wechsel der Rechtsform (namentlich zu Aktiengesellschaften) in absehbarer Zeit möglich sein.

.....
Die Fraktionen der SP und der Grünen unterstützten die Volksinitiative mit den folgenden Argumenten:

- Mit der Initiative soll die derzeit noch gute Luzerner Spital- und Notfallversorgung vor Sparpaketen geschützt und langfristig gesichert werden.
- Die kantonalen Beiträge für Sonderleistungen der Spitäler (sog. gemeinwirtschaftliche Leistungen) wie die Notfallversorgung im ländlichen Raum, die Aus- und Weiterbildung des Personals und die ambulante Psychiatrie bleiben erhalten.
- Auch mit der heutigen Rechtsform der Luzerner Spitäler ist eine Zusammenarbeit mit andern Spitälern problemlos möglich. Bei deren Umwandlung in Aktiengesellschaften wäre die demokratische Kontrolle durch den Kantonsrat und die Luzerner Bevölkerung gefährdet.
- Nur mit der Initiative kann sichergestellt werden, dass der Kanton genügend Geld für die Aus- und Weiterbildung des medizinischen, des therapeutischen und des Pflegepersonals bereitstellt.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten in Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates (93 gegen 23 Stimmen), die Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern» abzulehnen.

Bericht des Regierungsrates

Die Volksinitiative

Am 14. November 2016 wurde vom überparteilichen Komitee «Luzerner Allianz für Lebensqualität» die Gesetzesinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern» eingereicht. Die Initiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zur Änderung des Spitalgesetzes. An diesem Wortlaut darf inhaltlich nichts geändert werden. Mit der Initiative soll eine flächendeckende Spital- und Notfallversorgung im Kanton sichergestellt, die Versorgungsqualität gesichert und eine öffentlich-rechtliche Spitalgrundversorgung beibehalten werden.

Zur Begründung ihres Anliegens führte das Initiativkomitee aus, die Gewährleistung einer flächendeckenden Spital- und Notfallversorgung sei Aufgabe des Kantons. Damit diese auch in den ländlichen Kantonsgebieten sichergestellt werden könne, müsse an den bisherigen Standorten in Luzern, Sursee und Wolhusen festgehalten werden. Insbesondere bei der Versorgung vulnerabler (mehrfach sowie psychisch erkrankter) Personen bestehe Handlungsbedarf. Ausserdem müsse für die Gewährleistung der flächendeckenden Notfallversorgung ausreichend Fachpersonal eingestellt, aus- und weitergebildet werden. Der Kanton Luzern müsse in der Lage sein, Einfluss auf die Ausgestaltung der Spitalgrundversorgung zu nehmen. Dies sei nur möglich, wenn das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie weiterhin als öffentlich-rechtliche Anstalten organisiert und im Besitz des Kantons seien. Nicht nur beim medizinischen, sondern auch beim pflegerischen Personal herrsche ein Fachkräftemangel. Die durchschnittliche Verweildauer des Fachper-

sonals in Pflegeberufen betrage lediglich sieben Jahre. Damit die Versorgungsqualität weiterhin gewährleistet werden könne, müsse der Kanton mehr Gewicht auf die Aus- und Weiterbildung von medizinischem und pflegerischem Fachpersonal legen. Ausserdem müsse der Kanton einen den Qualitätsanforderungen entsprechenden Fachpersonalschlüssel (Skill- und Grademix) definieren. Nur jene Spitäler, die den Nachweis für die bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung sowie die Einhaltung dieses Personalschlüssels erbrächten, sollten gemäss den Initiantinnen und Initianten in Zukunft in die Spitalliste aufgenommen werden (siehe auch Kap. «Der Standpunkt des Initiativkomitees» S. 28).

Stellungnahme zur Volksinitiative

Flächendeckende Spital- und Notfallversorgung ist gewährleistet

Bereits nach dem geltenden Spitalgesetz (SRL Nr. 800a) muss der Kanton eine Spital- und Notfallversorgung für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner gewährleisten. Mit den umfangreichen Angeboten in den kantonalen Spitälern in Luzern, Sursee und Wolhusen und durch das ergänzende Angebot der privaten Spitäler ist gewährleistet, dass auch im Notfall jede Person innert einer medizinisch vertretbaren Zeit eine Behandlung im Spital erhält. Die Forderung der Initiative nach einer «flächendeckenden» Spitalversorgung ist damit bereits heute und auch nachhaltig erfüllt. Die Initiative bringt diesbezüglich keinen Mehrwert.

Spitalstandorte auf der Landschaft sind gesichert

Das geltende Spitalgesetz sieht vor, dass über die Aufhebung eines bestehenden Spitalstandortes der Kantonsrat befinden muss. Gegen den Beschluss des Kantonsrates wiederum ist das Referendum der Stimmberechtigten oder der Gemeinden möglich. Die demokratische Mitbestimmung der Bevölkerung bei der Frage der Spitalstandorte ist damit bereits heute in gleichem Masse gewährleistet, wie wenn die Spitalstandorte, wie von der Initiative verlangt, namentlich im Gesetz genannt wären. Kommt dazu, dass der Kanton mit der Ankündigung des Neubaus der Spitäler in Wolhusen und bei Sursee den Bestand der beiden Spitalstandorte vor Kurzem gerade erneut bekräftigt hat. Die Initiative bringt somit auch in diesem Punkt keinen Mehrwert gegenüber der heutigen Situation. Die Initiative würde im Gegenteil neue Probleme schaffen, indem sie Sursee ausdrücklich als Spitalstandort nennt. Ob ein Neubau auch in der Nachbargemeinde Schenkon gebaut werden dürfte, wie das zurzeit geprüft wird, wäre zumindest fraglich.

Staatsbeiträge für die Landbevölkerung und vulnerable Gruppen fließen

Im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gilt der Grundsatz, dass Spitalleistungen zu 45 Prozent von den Krankenversicherern und zu 55 Prozent vom Kanton abgegolten werden müssen. Nicht alle Leistungen, die ein Spital erbringen muss, sind aber über das KVG abgedeckt. So sind bestimmte Aus- und Weiterbildungsleistungen, die sozialpsychiatrischen Angebote, wie etwa Tageszentren, die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen oder die Sanitätsnotrufzen-

trale nicht oder nur teilweise abgegolten. Die nicht gedeckten Kosten gelten als «gemeinwirtschaftliche Leistungen» (GWL) und müssen von den Kantonen alleine getragen werden. Im Jahr 2017 hat der Kanton Luzern den Listenspitälern rund 18 Millionen Franken für GWL ausbezahlt. Davon entfielen 3 Millionen Franken auf die Sicherstellung der Notfallversorgung im Kantonsspital Wolhusen und 7 Millionen Franken auf ambulante Angebote der Luzerner Psychiatrie. Der Grossteil der GWL wird demzufolge bereits heute für die Versorgung der Bevölkerung auf der Landschaft und von vulnerablen Gruppen (Psychisch- oder Mehrfacherkrankte) ausgerichtet. Damit ist das Anliegen der Initiative erfüllt. Zu beachten ist zudem, dass die Abgeltung von GWL gemäss der entsprechenden Bestimmung des Spitalgesetzes (§ 6d) davon abhängt, wie viele Mittel der Kanton dafür zur Verfügung hat. Dies würde auch bei einer Annahme der Initiative so bleiben (vgl. Initiativtext S. 30).

Ausbildungsverpflichtung für Pflegepersonal besteht bereits

Der andauernde Mangel an Pflegefachkräften ist ein Problem, das alle Kantone und Spitäler (bzw. auch die Pflegeheime und die Spitex) gleichermassen beschäftigt. Bereits heute sieht deshalb das Spitalgesetz vor, dass ein Spital nur dann in die kantonale Spitalliste aufgenommen wird und damit einen Anspruch auf Vergütung durch Kanton und Krankenversicherer hat, wenn es seiner Grösse entsprechend eine bestimmte Zahl von «medizinischem Fachpersonal» ausbildet. Dazu gehört auch das Pflegepersonal. Die Initiative verlangt somit auch in diesem Punkt etwas, was bereits der geltenden Regelung entspricht und in der Praxis bestens funktioniert.

.....

Bürokratischer Fachpersonalschlüssel gefährdet Weiterentwicklung der Berufsbilder und die Versorgungssicherheit

Für den Erfolg jedes Unternehmens ist es entscheidend, dass das richtige Personal am richtigen Ort eingesetzt wird. Das gilt auch für die Spitäler. Im immer härteren Wettbewerb unter den Spitälern haben sie ein ureigenes Interesse, genügend qualifiziertes Fachpersonal am richtigen Ort einzusetzen. Sie verfügen somit bereits selber über einen für den eigenen Betrieb passenden Fachpersonalschlüssel. Die Initiative verlangt nun aber, dass der Kanton solche Fachpersonalschlüssel allen Listenspitälern verbindlich vorgibt. Dabei wissen die Spitäler selber am besten, welches Personal sie wo einsetzen müssen. Sie haben je eigene Personalplanungen und bewältigen den Fachpersonalmangel auch dadurch, dass sie die bestehenden Berufsbilder aufwerten und gezielt weiterentwickeln, statt das Personal über die Leistungsgrenzen hinaus zu beanspruchen oder gar Abteilungen zu schliessen. Beispielsweise beziehen sie zur Entlastung des Pflegepersonals immer häufiger medizinische Praxisassistentinnen oder Hotelfachangestellte mit ein, oder sie setzen in der Psychiatrie vermehrt Psychologinnen und Psychologen ein, soweit dies vertretbar ist. Solche innovativen Lösungsansätze und für das Personal attraktiven Entwicklungsmöglichkeiten würden durch einen kantonal vorgegebenen Fachpersonalschlüssel verhindert.

Wenn der Kanton solche Fachpersonalschlüssel entwickeln und vorgeben müsste, wäre dies mit einem sehr grossen Aufwand und hohen Kosten verbunden. Die Einführung und Kontrolle würde sowohl beim Kanton als auch bei den Spitälern zu einer unnötigen Bürokratie führen. Die Situation ist nicht vergleichbar mit jener in Pflege-

heimen, die über ein einheitliches Behandlungsangebot verfügen und einzig Pflegefachleute einsetzen. Die Spitäler haben demgegenüber Patientinnen und Patienten mit sehr unterschiedlichen Behandlungsbedürfnissen. So ist beispielsweise auf der Neonatologie des Kinderspitals und auf der Notfall- und Intensivstation nicht der gleiche Stellenschlüssel angezeigt wie auf einer geriatrischen Abteilung oder in der Rehabilitation. Im Spital müsste ein kantonaler Schlüssel somit zwingend abteilungsspezifisch festgelegt werden. Kommt hinzu, dass die Initiative nicht nur für das Pflegefachpersonal einen kantonalen Fachpersonalschlüssel verlangt, sondern auch für Ärztinnen und Ärzte, was überflüssig ist.

Schliesslich müsste der Kanton Luzern gemäss Initiative alle Spitäler von der Spitalliste streichen, welche den kantonalen Fachpersonalschlüssel nicht einhalten. Dies unabhängig davon, ob der Arbeitsmarkt überhaupt genügend Fachkräfte bereitstellen kann. Solche Spitäler hätten in diesem Fall keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Krankenversicherer und des Kantons. Auch ausserkantonale Spitäler, auf die der Kanton zur Sicherstellung der Versorgung angewiesen ist (z.B. Universitätsspitäler oder Spezialkliniken), müsste der Kanton Luzern von der Liste streichen, wenn sie den vom Kanton Luzern vorgegebenen Fachpersonalschlüssel nicht einhielten. Damit gefährdet die Einforderung eines kantonalen Fachpersonalschlüssels die Versorgungssicherheit, statt sie zu fördern.

Initiative gefährdet Weiterentwicklung der kantonalen Spitäler

Das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie sind heute gemäss geltendem Spitalgesetz selbständige kantonale Anstalten und

gehören als solche automatisch dem Kanton. Das Anliegen der Initiative, dass der Kanton der Eigner der kantonalen Spitäler sein soll, ist damit ebenfalls bereits erfüllt.

Die Spitalversorgung und mit ihr die kantonalen Spitäler stehen jedoch vor grossen Herausforderungen (u.a. rasante Entwicklung in Medizin, Technik und Pharmazie; zunehmender Qualitäts-, Preis- und Kostendruck; Fachkräftemangel in den ärztlichen, therapeutischen und pflegerischen Berufen; Digitalisierung und Erneuerungsbedarf bei den Infrastrukturen). Um auch langfristig eine wirtschaftliche und qualitativ hochstehende Grund- und Spezialversorgung der Luzerner Bevölkerung gewährleisten zu können, müssen die kantonalen Spitalunternehmen Verbünde mit anderen Anbietern auch interkantonale eingehen können (z.B. Lunis-Verbund mit dem Kantonsspital Nidwalden) und über flexiblere und transparentere Führungs- und Organisationsstrukturen verfügen als heute. Die derzeitige Rechtsform der Anstalt erweist sich aus diesen Gründen zunehmend als schwerfällig und ungeeignet. Für die kantonalen Spitalunternehmen wird deshalb seit längerem die Umwandlung in Aktiengesellschaften geprüft. Diese für Grossunternehmen bewährte Rechtsform setzt sich auch für grössere öffentliche Spitäler immer mehr durch (Inselspital Bern, Kantonsspitäler Aarau und Baden, Kantonsspital Thurgau, Kantonsspital Zug, Kantonsspital Glarus u.a.). Entgegen den mit der Initiative geäusserten Bedenken, kann ein Alleineigentum und die notwendige demokratische Mitbestimmung auch bei Aktiengesellschaften gewährleistet werden. Eine «Privatisierung», das heisst ein Verkauf von Aktien der kantonalen Spitalunternehmen an private Dritte, steht entgegen Befürchtungen der Initiantinnen und Initianten nicht zur

Diskussion. Gegen eine allfällige Rechtsformänderung wird zudem das Referendum möglich sein. Die Mitsprache der Stimmbürgerinnen und -bürger ist damit gewährleistet. Mit der Annahme der Initiative würde jedoch verhindert, dass das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie in absehbarer Zeit in eine für Unternehmen ihrer Grösse geeignete Gesellschaftsform umgewandelt werden könnten.

Beschlüsse des Kantonsrates

Im Kantonsrat unterstützten die SP- und die Grünen-Fraktion die Volksinitiative, während die CVP-, die SVP-, die FDP- und die GLP-Fraktion sie ablehnten.

Die Gegnerinnen und Gegner nannten für die Ablehnung der Volksinitiative die folgenden Hauptgründe:

- Die meisten Forderungen der Initiative sind bereits erfüllt: Die Spital- und die Notfallversorgung sind mit dem geltenden Gesetz auch für die Landbevölkerung und für besonders gefährdete Kranke sichergestellt; die Spitäler sind verpflichtet, Personal auszubilden; über die Spitalstandorte entscheiden der Kantonsrat und die Stimmberechtigten; die Spitäler werden als öffentlich-rechtliche Anstalten im Eigentum des Kantons geführt.
- Der von der Initiative verlangte unflexible Fachpersonalschlüssel für Listenspitäler behindert die Weiterentwicklung der medizinischen Behandlungsmethoden und der Berufsbilder in der Branche und könnte sogar zu Versorgungslücken und noch grösseren Personalengpässen führen. Er würde zudem einen grossen und teuren bürokratischen Aufwand verursachen.
- Die Festschreibung der Rechtsform der Luzerner Spitäler als öffentlich-rechtliche Anstalten behindert die Weiterentwicklung des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie; für deren bestehende und künftige Kooperationen über die Kantonsgrenzen hinweg muss ein Wechsel der Rechtsform (namentlich Umwandlung in Aktiengesellschaften) möglich sein.

Die Befürworterinnen und Befürworter der Volksinitiative führten die folgenden Hauptargumente für die Initiative ins Feld:

- Mit der Initiative soll die heute noch vorhandene Qualität der Spital- und Notfallversorgung langfristig gesichert werden; die medizinische Versorgung soll nicht zum Spielball der kantonalen Finanzpolitik werden, sondern zuverlässig bereitgestellt werden.
- Die kantonalen Beiträge für Sonderleistungen der Spitäler (sog. gemeinwirtschaftliche Leistungen) wurden in den letzten Jahren im Rahmen von Sparpaketen immer wieder gekürzt, was die Notfallversorgung, die Aus- und Weiterbildung des Personals, die ambulante Psychiatrie und den Standort Wolhusen beeinträchtigt hat.
- Bei einer Überführung des Kantonsspitals in eine AG mit Holdingstruktur wäre die demokratische Kontrolle durch den Kantonsrat und die Luzerner Bevölkerung gefährdet. Auch mit der heutigen Rechtsform ist eine Zusammenarbeit mit andern Spitälern problemlos möglich und wird sowohl vom Kantonsspital und von der Luzerner Psychiatrie als auch von andern grossen Schweizer Spitälern, die als öffentlich-rechtliche Anstalten im Eigentum des Kantons organisiert sind, seit Langem erfolgreich gepflegt.
- Nur mit der Initiative kann sichergestellt werden, dass der Kanton genügend Geld für die Aus- und Weiterbildung des medizinischen, des therapeutischen und des Pflegepersonals bereitstellt, was zentral ist für die Qualität der Spitalversorgung und die Bewältigung des Personalmangels. An den Universitätsspitälern funktioniert der von der Initiative verlangte Fachpersonalschlüssel als Mindeststandard sehr wohl.

In der Schlussabstimmung lehnte der Rat die Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern» mit 93 gegen 23 Stimmen ab.

Der Standpunkt des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern» schreibt zur Begründung seiner Initiative:

Eine sichere Gesundheitsversorgung – auch in Zukunft!

Die Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung» sichert die flächendeckende Spitalversorgung, indem die heutigen Spitalstandorte im Gesetz festgeschrieben werden. Sie sorgt für eine gute Pflegequalität dank genügend Fachpersonal und sichert die demokratische Mitsprache im Luzerner Kantonsspital. Sie verhindert risikoreiche Experimente und Qualitätsabbau. Denn für viele Menschen im Kanton Luzern ist klar: Unsere Gesundheit darf nicht Opfer der Sparpolitik und Profitdenken werden.

Bewährtes weiterführen

Vor zehn Jahren wurde das Luzerner Kantonsspital in einen selbständigen öffentlich-rechtlichen Betrieb umgewandelt. Diese Rechtsform wurde bewusst gewählt, weil eine öffentlich-rechtliche Anstalt keine Gewinnmaximierung anstrebt, sondern die Sicherstellung einer ausreichenden, allen offenstehenden medizinischen Grundversorgung zum Ziel hat. Gemäss Regierung sei nur bei einer öffentlichen Anstalt die dafür nötige politische Kontrolle gewährleistet.

Das stimmt auch heute noch. Mit einem Ja führen wir das Bewährte weiter und setzen unsere Gesundheitsversorgung nicht aufs Spiel.

Mitentscheiden können

Politische Kontrolle und demokratische Mitsprache sind für gewisse Kreise aber bloss ein Hindernis und mühsam. Sie wollen das Kantonsspital in eine privatrechtliche Holding einverleiben. Nicht mehr die Bevölkerung, sondern Verwaltungsräte und Spitalmanager hätten dann das Sagen. Scheitert das Holding-Experiment, müsste der Kanton dennoch mit Steuergeldern einspringen, denn das grösste Zentrumsspital der Schweiz ist «too big to fail». Die Gesundheitsversorgung ist zu wichtig, um sich auf solche Risiken einzulassen. Mit der Gesundheits-Initiative verhindern wir solche Experimente und bewahren unsere demokratische Mitsprache.

Gute Qualität sichern

In Luzern fehlen nicht nur Hausärzte und Psychiater, sondern zunehmend auch gut ausgebildetes und deutschsprachiges Pflegepersonal. Um eine Versorgungslücke und einen Qualitätsabbau in der Pflege zu verhindern, müssen jetzt Mindeststandards gesetzt und die Aus- und Weiterbildung noch gezielter gefördert werden. Die Gesundheits-Initiative verpflichtet alle Spitäler, die von Steuergeldern profitieren, zu einer angemessenen Pflegequalität. Davon profitieren alle, nicht nur die besser Versicherten. Mit der Gesundheits-Initiative verhindern wir eine Zwei-Klassen-Medizin und sichern einen guten Mix der richtigen Fachpersonen für die richtigen Aufgaben.

Spitalversorgung in allen Regionen

Das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie arbeiten seit Jahren erfolgreich mit anderen Kantonen und Institutionen zusammen. Dadurch kann die Spitalabdeckung in allen Kantonsteilen gesichert und die Notfallversorgung gewährleistet werden. Die Regierung will jedoch nicht länger mit den umliegenden Kantonsspitalern kooperieren, sondern diese künftig aufkaufen, um sie in eine geplante Spital-Holding zu überführen. Dadurch entsteht ein Grosskonzern, in dem die kleinen Regionalspitäler nicht mehr gehört werden. Die Gesundheits-Initiative sichert die heutigen Spitalstandorte Sursee, Wolhusen und Luzern und schreibt sie im Gesetz fest. Dies garantiert auch künftig eine bürgernahe und qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung für die ganze Bevölkerung und in allen Regionen des Kantons Luzern.

Aus diesen Gründen sagen Luzerner Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner aber auch Patientinnen und Patienten und viele mehr

- Ja zur Bewahrung demokratischer Mitsprache*
- Ja zu hoher Qualität trotz Fachkräftemangel*
- Ja zur Grundversorgung statt Gewinnmaximierung*
- Ja zu einer sicheren Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern*

Empfehlung des Regierungsrates

Der Grossteil der Anliegen der Initiative ist bereits mit dem geltenden Spitalgesetz erfüllt und bringt keinen Mehrwert. Der von der Initiative neu verlangte Fachpersonalschlüssel für Spitäler ist abzulehnen. Er ist eine bürokratische, unnötige und teure Überregulierung, welche die Versorgungssicherheit gefährdet, statt sie zu fördern. Soweit die Initiative die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt zwingend beibehalten will, verhindert sie für längere Zeit eine notwendige unternehmerische Weiterentwicklung der beiden Spitalunternehmen zu Aktiengesellschaften und damit eine auch auf lange Sicht optimale Sicherstellung der Spitalversorgung der Luzerner Bevölkerung.

In Übereinstimmung mit der grossen Mehrheit des Kantonsrates (93 gegen 23 Stimmen) empfehlen wir Ihnen aus allen diesen Gründen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern» abzulehnen und die Abstimmungsfrage mit Nein zu beantworten.

Luzern, 29. März 2018

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

B. Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern»

Initiativtext

Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern stellen die Initiantinnen und Initianten in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren auf Änderung* des Spitalgesetzes (SRL Nr. 800a):

§ 4 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt,

- a. die Gewährleistung einer wirksamen, zweckmässigen, *flächendeckenden* und wirtschaftlichen Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und -inwohner,

§ 2 Spitalversorgung

¹ Die Spitalversorgung umfasst

- b. weitere Leistungen, die den Spitälern und Geburtshäusern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden, wie die Sicherstellung der *flächendeckenden* Notfallversorgung, die Aus- und Weiterbildung, Lehre und Forschung sowie Nebenleistungen.

§ 4a Spitalliste

² In die Spitalliste aufgenommen werden nur Spitäler und Geburtshäuser, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- b. Nachweis der Aus- und Weiterbildung einer im Verhältnis zum gesamtkantonalen Bedarf angemessenen Zahl von medizinischem *und pflegerischem* Fachpersonal,
- d. *Nachweis eines den Qualitätsanforderungen entsprechenden, durch den Kanton vorgegebenen Fachpersonalschlüssels bei Pflegepersonal sowie medizinischem und therapeutischem Personal.*

§ 6d Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen

¹ Der Kanton gewährt Listenspitälern zur Sicherstellung der Spitalversorgung im Rahmen der verfügbaren Mittel und des Leistungsauftrags nach § 5 Staatsbeiträge für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. *Ein besonderes Gewicht wird dabei auf die Versorgung der Bevölkerung ländlicher Gebiete und vulnerablen Gruppen gelegt.*

* Die gegenüber dem geltenden Spitalgesetz geänderten Textstellen sind in Kursivschrift hervorgehoben.

§ 7 Rechtsform, Leistungsangebot und Betriebsstandorte

¹ Die kantonalen Spitäler werden unter der Bezeichnung «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» in zwei öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (im Folgenden Unternehmen genannt) zusammengefasst. *Eigner der kantonalen Spitäler ist der Kanton Luzern.*

² Das «Luzerner Kantonsspital» mit Sitz in Luzern umfasst das Zentrumsspital Luzern, die beiden Grundversorgungsspitäler Sursee und Wolhusen und die Luzerner Höhenklinik Montana. Das «Luzerner Kantonsspital» bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin an. Die «Luzerner Psychiatrie» mit Sitz in St. Urban (Gemeinde Pfaffnau) bietet Leistungen der Psychiatrie an.

A. Kantonales Energiegesetz

Abstimmungsvorlage

Kantonales Energiegesetz (KE nG)

vom 4. Dezember 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 773

Geändert: 735 | 755

Aufgehoben: 773

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Mai 2017¹,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele und Grundsätze

¹ Das Gesetz trägt zu einer sicheren, ausreichenden, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung und -verteilung bei.

² Es bezweckt eine sparsame, effiziente und nachhaltige Energienutzung namentlich durch

- a. eine verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien sowie von Abwärme,
- b. Erstellung, Betrieb, Sanierung und Unterhalt von Gebäuden und Anlagen mit möglichst geringem Energieeinsatz und möglichst geringen Energieverlusten,
- c. den Einsatz von Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen und wirtschaftlich sind.

³ Der Kanton verfolgt das langfristige Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft und 1-t-CO₂-Gesellschaft.

¹ 87-2017

⁴ Kanton und Gemeinden setzen sich nach dem Grundsatz der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkrete Ziele und erlassen Minimalanforderungen an die Energienutzung, insbesondere bei eigenen Bauten, Anlagen und Geräten sowie bei deren Erwerb, Bau und Betrieb.

§ 2 *Koordination*

¹ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund, anderen Kantonen und den Gemeinden. Anzustreben ist insbesondere eine Harmonisierung der energetischen Vorschriften und Massnahmen.

² Der Kanton arbeitet mit den Gemeinden, den regionalen Entwicklungsträgern und privaten Organisationen zusammen.

§ 3 *Energieeinkauf, -verteilung und -produktion*

¹ Kanton und Gemeinden können, gegebenenfalls zusammen mit Dritten, zum Zweck des Energieeinkaufs, der Energieverteilung, der Energiespeicherung oder der Energieproduktion eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisation bilden oder sich an einer solchen beteiligen.

2 Energieplanung

§ 4 *Kantonale Energieplanung*

¹ Der Regierungsrat erstellt zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sowie der energiepolitischen Vorgaben des Bundes ein Energiekonzept, das die kurz-, die mittel- und die langfristige Strategie in der Energiepolitik, die Massnahmen und Kosten sowie die Erfolgskontrolle aufzeigt.

² Das Energiekonzept enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton und legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und -nutzung fest. Es zeigt insbesondere auf, wie der Kanton Luzern in Koordination mit und in Abhängigkeit von den Massnahmen des Bundes den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch auf dem Kantonsgebiet bis zum Jahr 2030 auf insgesamt 30 Prozent erhöht und welche Massnahmen in seinem Einflussbereich dafür erforderlich sind.

³ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle fünf Jahre, erstmals im Jahre 2021, Bericht über den Stand des Vollzugs des Energiegesetzes und passt das Energiekonzept regelmässig an.

§ 5 *Kommunale Energieplanung*

¹ Die Gemeinden haben eine kommunale Energieplanung zu führen.

.....

² Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, für ihr Gebiet oder Teile davon einen kommunalen Richtplan über die Energieversorgung und -nutzung zu erlassen. Er kann dabei nach deren Anhörung Vorgaben zu Ziel, Art und Umfang der Planung machen.

³ Ist eine Koordination notwendig, kann der Regierungsrat Gemeinden zu einer überkommunalen Energieplanung verpflichten.

3 Energieversorgung

§ 6 *Thermische Netze*

¹ Die Gemeinde kann im Einzugsgebiet von thermischen Netzen im Einzelfall oder gestützt auf eine für Grundeigentümerinnen und -eigentümer verbindliche Planung verlangen, dass bestehende oder neue Bauten für die Nutzung von Wärme oder Kälte an diese thermischen Netze anzuschliessen sind und dass Durchleitungsrechte gewährt werden. Der Anschluss kann nur verfügt werden, wenn er zweckmässig und zumutbar ist.

² Bei bestehenden Bauten kann ein Anschluss nur bei Neuinstallation, Ersatz oder wesentlicher Änderung gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte und Warmwasser verfügt werden.

³ Die Gemeinde überprüft auf Antrag von Energiebezügerinnen und -bezügern die Zumutbarkeit einer Erhöhung der Energiebezugspreise von privaten thermischen Netzen, sofern die betreffende Energiebezügerin oder der betreffende Energiebezüger zum Anschluss an das thermische Netz verpflichtet wurde.

⁴ Die Gemeinde kann die Rahmenbedingungen zum Bau und Betrieb eines privaten thermischen Netzes in einer Konzession regeln. Diese kann ohne Ausschreibung erteilt werden.

⁵ Für thermische Netze finden die Bestimmungen des Baubewilligungsverfahrens nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989² Anwendung. Der Regierungsrat kann für Durchleitungsrechte das Enteignungsrecht erteilen.

§ 7 *Gemeinsame Heiz- und Kühlanlagen*

¹ Bei Überbauungen mit mehr als 3000 m² Energiebezugsfläche kann die Gemeinde verlangen, dass eine gemeinsame Heiz- oder Kühlanlage erstellt wird.

² Können sich die Beteiligten nicht einigen, verteilt die Gemeinde die Kosten nach Massgabe des Interesses auf die Beteiligten.

² SRL Nr. 735

4 Energienutzung

4.1 Allgemein

§ 8 *Ausführungsvorschriften*

¹ Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über

- a. den Gebäudeenergieausweis (§ 10),
- b. den Wärme- und Kälteschutz sowie die Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen (§ 11),
- c. ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (§ 12),
- d. erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13),
- e. Elektro-Wassererwärmer (§ 14),
- f. die Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15),
- g. elektrische Energie in Gebäuden (§ 16),
- h. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 17),
- i. die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18),
- j. die Grossverbraucher (§ 19),
- k. die Betriebsoptimierung (§ 20),
- l. Heizungen im Freien (§ 24).

² Er beachtet dabei den Grundsatz, dass der Aufwand für Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung unter Berücksichtigung der externen Kosten wirtschaftlich tragbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zur erzielbaren Einsparung stehen soll. Zudem berücksichtigt er den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit anderen Kantonen ab.

³ Der Regierungsrat kann für Energienutzungen, die wesentlich gegen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes verstossen, Vorschriften erlassen, in welchen er bestimmte Energienutzungen nötigenfalls einschränken oder verbieten kann.

§ 9 *Nutzungsplanung*

¹ Die Gemeinden können für bestimmte, in der Nutzungsplanung bezeichnete Gebiete strengere Vorschriften als diejenigen dieses Gesetzes erlassen.

4.2 Gebäude

§ 10 *Gebäudeenergieausweis*

¹ Für Neubauten ist ein Gebäudeenergieausweis (Gebäudeenergieausweis der Kantone; GEAK), der die Energieeffizienz eines Gebäudes angibt, zu erstellen. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die GEAK-pflichtigen Gebäudekategorien fest.

² Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat ab einem vom Regierungsrat in der Verordnung festzulegenden Betrag einen Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus) beizubringen. Andere Förderbeiträge können ebenfalls an das Vorliegen eines GEAK Plus geknüpft werden. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

³ Der Gebäudeenergieausweis ist von den Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern auf eigene Kosten von einer anerkannten Fachperson erstellen zu lassen.

⁴ Die Gebäudeenergieausweise werden in einem öffentlich einsehbaren Register erfasst. Das Register soll von Dritten geführt werden.

§ 11 *Minimalanforderungen an die Energienutzung*

¹ Gebäude und gebäudetechnische Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass möglichst wenig Energie verloren geht. Der winterliche und der sommerliche Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Nutzung der Elektrizität in Gebäuden haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

² Die Minimalanforderungen an Gebäude und gebäudetechnische Anlagen gemäss Absatz 1 gelten unter Vorbehalt abweichender Regelungen für

- a. Neubauten,
- b. die Änderung bestehender Bauten, wenn die voraussichtlichen Baukosten 30 Prozent des Gebäudeversicherungswertes überschreiten,
- c. die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile,
- d. Neuinstallation, Ersatz oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft, auch wenn diese Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

³ Die zuständige Dienststelle kann die Minimalanforderungen in den Fällen gemäss Absatz 2b, c und d reduzieren, wenn gewichtige öffentliche Interessen dies gebieten. Sie kann für Vorhaben, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, Erleichterungen oder die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen.

⁴ Für Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen an den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz sind die Gemeinden zuständig.

§ 12 *Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen*

¹ Verboten ist

- a. die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung,
- b. der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.

² Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen dürfen nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden. Als Notheizungen sind sie in begrenztem Umfang zulässig.

³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 3 vorsehen.

§ 13 Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung hat die Bauherrschaft eigenverantwortlich die Umstellung auf erneuerbare Energien zu prüfen. Dabei darf der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgeblichen Bedarfs nicht überschreiten.

² Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist zulässig, wenn

- a. die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung gewährleistet ist oder
- b. die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie-Standard ausgewiesen ist oder
- c. gemäss GEAK die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist oder
- d. die Bauherrschaft beim Einsatz von leitungsgebundenem Gas nachweist, dass sie über die gesamte Lebensdauer des Wärmeerzeugers mindestens 20 Prozent Biogas einsetzt, das in Anlagen im Kanton Luzern oder in angrenzenden Kantonen erzeugt und von diesen ins Gasnetz eingespeist wird.

³ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers ist meldepflichtig.

⁴ Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, die Bedingungen für den Einsatz von Biogas sowie die Befreiungen.

§ 14 Elektro-Wassererwärmer

¹ Der Neueinbau oder Ersatz eines Elektro-Wassererwärmers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser

- a. während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder
- b. zu mindestens 50 Prozent mittels erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.

² Für den Ersatz von dezentralen Elektro-Wassererwärmern sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zu erfüllen.

³ Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anlagen so zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen so zu ergänzen, dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

⁵ Die Verordnung kann Befreiungen vorsehen.

§ 15 Eigenstromerzeugung bei Neubauten

¹ Für Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist ein Teil der benötigten Elektrizität auf dem, am oder im Neubau selbst zu erzeugen, oder deren Eigentümerinnen und Eigentümer haben eine Ersatzabgabe zu leisten.

.....
² Die Verordnung regelt die Art und den Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen. Zu berücksichtigen ist dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

³ Die Ersatzabgabe berechnet sich aus der Differenz der minimal zu installierenden Leistung zur effektiv installierten Leistung und beträgt pro kW nicht realisierte Leistung maximal 1000 Franken. Der Regierungsrat legt die weiteren Modalitäten und die Höhe der Ersatzabgabe in der Verordnung fest.

⁴ Die Gemeinden erheben die Ersatzabgabe und verwenden sie zweckgebunden zur Förderung der nachhaltigen und effizienten Energienutzung und der erneuerbaren Energien.

§ 16 *Elektrische Energie in Gebäuden*

¹ Gebäude und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Elektrizität sparsam und rationell genutzt wird.

§ 17 *Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung*

¹ Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

² Neue Gebäude, welche die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Gebäude auszurüsten.

³ Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- und/oder des Warmwasserverteilsystems mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten.

⁴ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für die Heizung pro Gebäude auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.

§ 18 *Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten*

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten u. a.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.

² Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.

4.3 Verbrauchsoptimierung

§ 19 *Grossverbraucher*

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Dienststelle verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu ergreifen.

² Für Grossverbraucher, die sich verpflichten, allein oder in einer Gruppe von der zuständigen Dienststelle vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten, kann von den Anforderungen gemäss Absatz 1 abgesehen werden. Überdies kann die zuständige Dienststelle sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 20 *Betrieboptimierung*

¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Kälte-, Sanitär-, Elektro- und Gebäudeautomationsanlagen vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinn von § 19 abgeschlossen haben.

² Die Vornahme der Betriebsoptimierungen liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Die Kontrolle durch die Behörden kann stichprobenweise erfolgen.

³ Die Verordnung regelt weitere Ausnahmen und die Anforderungen an die Betriebsoptimierung.

4.4 Weitere Vorschriften

§ 21 *Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen*

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nichtlandwirtschaftliche Co-Substrate verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese mit verhältnismässigem Aufwand auch nicht hergestellt werden kann.

.....

³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen wird bewilligt, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

§ 22 *Wärmeerkopplung und Abwärmennutzung*

¹ Neue Wärmeerkzeugungsanlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, sind grundsätzlich als Wärmeerkopplungsanlagen auszugestalten. Der Regierungsrat legt fest, welche Wärmeerkzeugungsanlagen von dieser Bestimmung ausgenommen sind.

² Beim Bau oder bei der Erneuerung von Anlagen in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind Einrichtungen zur Rückgewinnung der Abwärme zu installieren, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

³ Im Betrieb nicht benötigte Abwärme ist nach Möglichkeit an Dritte abzugeben.

§ 23 *Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie*

¹ Die Elektrizitätsverteilwerke sind zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität verpflichtet.

² Sie vergüten dem Erzeuger die gelieferte Energie nach den Vorschriften des Bundesrechts.

³ Um die Betriebssicherheit der elektrischen Versorgungsnetze zu gewährleisten, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin der Energieerkzeugungsanlage die Vorschriften des Bundes und der Elektrizitätsverteilwerke einzuhalten.

§ 24 *Heizungen im Freien*

¹ Heizungen im Freien sind nicht erlaubt.

² Ausnahmen für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien können bewilligt werden, wenn

- a. die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert,
- b. bauliche Massnahmen (z.B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z.B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c. die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

³ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

§ 25 *Beheizte Freiluftbäder*

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbaren Energien oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Wärmepumpen dürfen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

³ Sanierung, Ersatz und wesentliche Änderungen von technischen Einrichtungen zur Beheizung von Freiluftbädern sind meldepflichtig.

§ 26 *Vorbild öffentliche Hand*

¹ Für Bauten von Kanton und Gemeinden werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Regierungsrat legt einen Standard und die Ausnahmen fest.

² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990 um 20 Prozent gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

5 Förderung

§ 27 *Grundsätze*

¹ Kanton und Gemeinden können im Rahmen der verfügbaren Mittel die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung und -nutzung fördern.

² Der Kanton kann Finanzhilfen gewähren für Abklärungen und Massnahmen betreffend

- a. rationelle Energienutzung,
- b. Nutzung von erneuerbaren Energien und von Abwärme,
- c. Forschung und Entwicklung sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen,
- d. Aus- und Weiterbildung im Energiebereich, insbesondere von Fachleuten,
- e. Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 28 *Förderprogramme, Finanzhilfen*

¹ Der Kanton kann selber oder zusammen mit dem Bund und anderen Kantonen oder mit Dritten Förderprogramme durchführen.

² Förderbeiträge sind Finanzhilfen und werden nach Massgabe des Staatsbeitragsgesetzes vom 17. September 1996³ ausgerichtet, soweit § 35 Absatz 1 nichts anderes regelt.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

³ SRL Nr. 601

.....
§ 29 *Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung*

¹ Der Kanton fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Gemeinden und Fachverbänden die Information, die Aus- und Weiterbildung sowie die Beratung in Energiefragen.

² Er bietet eine neutrale Energieberatung an oder kann Beratungsangebote Dritter unterstützen.

6 Zuständigkeiten, Vollzug und Rechtspflege

§ 30 *Kantonale Stellen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

² Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement führt die Aufsicht über den Vollzug der Energiegesetzgebung und die Tätigkeit der damit beauftragten Stellen. Es kann Richtlinien erlassen und solche des Bundes oder von Fachgremien, die den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechen, für verbindlich erklären.

³ Die vom Regierungsrat in der Verordnung als zuständig bezeichnete Dienststelle

- a. bearbeitet energiewirtschaftliche und energietechnische Fragen innerhalb der kantonalen Verwaltung,
- b. koordiniert die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Energie, insbesondere die Durchführung von Förderprogrammen (§ 28) sowie die Information, Beratung und Aus- und Weiterbildung (§ 29),
- c. ist Kontaktstelle für die für die Energie zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie für die Privaten,
- d. vollzieht die Regelungen zum GEAK Plus (§ 10 Abs. 2), zum GEAK-Register (§ 10 Abs. 4), zu den ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen (§ 12), zu den Elektro-Wassererwärmern (§ 14 Abs. 3), zu den Grossverbrauchern (§ 19), zur Betriebsoptimierung (§ 20), zur Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 21), zur Wärmekraftkopplung und Abwärmenutzung (§ 22), zur Pflicht zur Abnahme dezentral erzeugter Energie (§ 23) sowie zu den Heizungen im Freien (§ 24),
- e. bewilligt thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 21),
- f. reduziert die Anforderungen an die Energienutzung und kann Erleichterungen sowie die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen (§ 11 Abs. 3),
- g. bewilligt Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes, wenn deren Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwernis oder einem sinnwidrigen Ergebnis führt.

§ 31 *Gemeinden*

¹ Soweit nicht eine kantonale Behörde damit beauftragt ist, sind die Gemeinden für den Vollzug des Energiegesetzes zuständig.

² Die Gemeinden vollziehen im Baubewilligungsverfahren insbesondere die Bestimmungen

- a. zum Gebäudeenergieausweis bei Neubauten (§ 10 Abs. 1),
- b. zu den Minimalanforderungen an die Energienutzung, einschliesslich Erleichterungen und Befreiungen von den Anforderungen an den sommerlichen und winterlichen Wärmeschutz (§ 11 Abs. 1, 2 und 4),
- c. zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten (§ 15),
- d. zur elektrischen Energie in Gebäuden (§ 16),
- e. zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 17),
- f. zu den Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten (§ 18),
- g. zu den beheizten Freiluftbädern (§ 25 Abs. 1 und 2).

³ Die Gemeinden vollziehen im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen

- a. zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 13 Abs. 3),
- b. zum Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer (§ 14 Abs. 4),
- c. zur Beheizung von Freiluftbädern (§ 25 Abs. 3).

⁴ Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die zuständige Behörde der Gemeinde der Gemeinderat.

§ 32 *Vollzugskontrolle*

¹ Die zuständige Behörde kontrolliert nach den Vorgaben des Regierungsrates, ob die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt und ob die in den Nachweisen beschriebenen Massnahmen realisiert werden.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, für welche energierelevanten Massnahmen der zuständigen Behörde

- a. ein Projektnachweis einzureichen ist, mit dem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kanton eingehalten werden,
- b. nach Abschluss der Arbeiten eine Ausführungsbestätigung vorgelegt werden muss, die belegt, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde.

³ Die zuständige Behörde kann Private und private Organisationen zum Vollzug beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

⁴ Der Regierungsrat kann, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, ein System der privaten Kontrolle einrichten, mit dem Dritte ermächtigt werden, mit ihren Unterschriften auf Nachweisen oder durch Berichte zu bestätigen, dass die massgebenden Bestimmungen in Projekten oder bei deren Ausführung eingehalten wurden. Die zuständige Behörde publiziert periodisch die Namen und Adressen der zum Vollzug beigezogenen Dritten.

⁵ Im Anwendungsfall der Absätze 3 und 4 erteilt die zuständige Behörde den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit. Die Gemeinden gewähren der zuständigen kantonalen Behörde Akteneinsicht.

.....

§ 33 *Auskunfts- und Mitwirkungspflicht, Energiestatistik*

¹ Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

² Die Behörden dürfen zur Ausübung ihrer Funktion Liegenschaften betreten und die zu kontrollierenden Gebäude und gebäudetechnischen Anlagen prüfen.

³ Als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung führt der Kanton eine Energiestatistik und stellt sie den Gemeinden zur Verfügung.

⁴ Die Baubewilligungsbehörden erfassen die ihnen mitgeteilten energetisch relevanten Daten des Gebäudebestandes auf ihrem Gebiet und leiten die erfassten Daten laufend der zuständigen kantonalen Behörde weiter.

§ 34 *Strafbestimmungen*

¹ Widerhandlungen gegen die §§ 12 (Verbot von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen), 24 Absatz 1 (Verbot von Heizungen im Freien) und 33 Absätze 1 und 2 (Auskunfts- und Mitwirkungspflicht) dieses Gesetzes, gegen seine Ausführungsbestimmungen, welche Strafandrohungen vorsehen, und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989⁴ verfolgt.

§ 35 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide über Finanzhilfen ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁵ und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können folgende Mängel des angefochtenen Entscheides und des Verfahrens gerügt werden:

- a. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts,
- b. unrichtige Rechtsanwendung, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens.

² Alle anderen in Anwendung dieses Gesetzes erlassenen Entscheide und Beschlüsse können innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

§ 36 *Verwaltungsgebühren*

¹ Kanton und Gemeinden erheben für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Gebühren. Sie können insbesondere auch in den Fällen, in denen diese nicht durch Entscheid zu erledigen sind, Gebühren verlangen.

⁴ SRL Nr. 735

⁵ SRL Nr. 40

II.

1.

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 7. März 1989⁶ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 162

5.8 (aufgehoben)

§ 163

aufgehoben

§ 164

aufgehoben

§ 165

aufgehoben

2.

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995⁷ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Bauten und Anlagen des öffentlichen Verkehrs sowie für Leitungen, die der Versorgung mit oder der Entsorgung von Wasser dienen, werden keine Gebühren erhoben. Für Leitungen thermischer Netze werden keine Gebühren erhoben, wenn die über das thermische Netz gelieferte Energie zu mindestens 50 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme besteht.

III.

Energiegesetz vom 7. März 1989⁸ (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben.

⁶SRL Nr. 735

⁷SRL Nr. 755

⁸SRL Nr. 773

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 4. Dezember 2017

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Vroni Thalman-Bieri

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

AB

STIMM
UNGS
VOR
LAGE

Kontakt



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon

041 228 51 11
041 228 60 00

E-Mail

staatskanzlei@lu.ch
information@lu.ch

Internet

www.lu.ch

Achtung:

**Bei Fragen zum Versand
der Abstimmungsunterlagen
(z.B. fehlendes Material)
wenden Sie sich bitte an Ihre
Gemeinde.**

Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe **www.abstimmungen.lu.ch**. Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter medienverlag@sbs.ch oder 043 333 32 32.